

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VU 4/06 B

L 15 VU 1/00 (Bayerisches LSG)
S 9 V 80/96 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales
-Landesversorgungsamt-,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und
die Richter in K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. November 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil durch ihren früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 6.2.2007 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 12.3.2007 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG). Die Klägerin ist auf dieses Erfordernis mit Senatsschreiben vom 9.2.2007 hingewiesen worden.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

